

Produkt:	16.01.01 - Spielapparatesteuer
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Frau Lerch
Datum:	03.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	20.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2021	

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim  
- Prüfung der Steuersätze -**

**Sachdarstellung:**

Die Verwaltung nimmt jährlich eine Überprüfung der Spielapparate-Steuersätze vor. Maßgebend sind hierbei zum einen die Erfordernisse der Haushaltskonsolidierung, zum anderen die Zielsetzung der Bekämpfung der Spielsucht.

Leider sind diese Überlegungen nun bereits im zweiten Pandemiejahr durch COVID-19 beeinflusst. Den Betreibern sind durch die in Summe ca. acht Monate andauernden Betriebsschließungen in den Lockdown-Phasen erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstanden.

So stellt sich die Frage, ob eine weitere Anhebung der Steuersätze aktuell vertretbar erscheint. Begrenzt wird der Steuersatz durch den Grundsatz, dass von der Steuer keine erdrosselnde Wirkung ausgehen darf, d.h. die Gewerbetreibenden dürfen nicht durch die Spielapparatesteuer gezwungen werden, ihr Gewerbe aufzugeben. Der Suchtbekämpfung sind so durch die Berufsfreiheit als grundgesetzlich verbürgtem Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben, deutliche Grenzen gesetzt. Dies gilt auch in Zeiten, die nicht durch eine Pandemie geprägt werden. Unter Beachtung dieses Grundsatzes hat die Stadt Lampertheim in der Vergangenheit die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Steuersätze stets ausgeschöpft, sodass diese kontinuierlich nahe dieser sensiblen Grenze liegen. Aufgrund der für die Gewerbetreibenden angespannten wirtschaftlichen Lage scheint daher eine Anhebung des Steuersatzes aktuell nicht geboten.

erstellt

gesehen

freigegeben

Lerch  
Fachdienstleiterin  
FD 20-2

Ruh  
Fachbereichsleiter  
FB 20

Störmer  
Bürgermeister